

G e s e t z

vom ..... 12. Juli 1973  
mit dem das NÖ.Sportförderungsgesetz,  
LGBl. Nr. 193/1968, geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Sportförderungsgesetz, LGBl.Nr. 193/1968, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird als neue Ziffer 4 eingefügt:

"4. der Erwerb kostenaufwendiger Sportgeräte, ohne die die Ausübung der betreffenden Sportart nicht möglich ist."

2. Im § 2 erhalten die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 die Bezeichnung 5, 6, 7, 8 und 9.

3. Im § 4 Abs. 2 ist der Klammerausdruck " (§ 2 Z. 5) " durch den Klammerausdruck " (§ 2 Z. 6) " zu ersetzen.

---